

Haftrecht für Asylsuchende modifiziert

Präzisierungen für die Rückführung im Dublin-Verfahren

Der Bundesrat will das Haftrecht für Asylsuchende, die in einen anderen Aufnahmestaat zurückkehren müssen, dem EU-Recht so anpassen, dass einige Handlungsfreiheiten bestehen bleibt.

C. W. Die Schweiz muss ihr Ausländer- und Ihr Asylgesetz dem revidierten Dublin-Recht der EU anpassen, dem sie sich vertraglich angeschlossen hat. Bei den Regeln für die Rückführung von Asylsuchenden in den zuständigen Staat sind die Voraussetzungen einer Inhaftierung enger umrissen worden. In der Schweiz ist heute im Dublin-Verfahren praktisch generell ein 30-tägiger Freiheitsentzug erlaubt. Unter bestimmten Bedingungen ist zudem Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft von längerer Dauer möglich. Die nun nötigen Änderungen (zugunsten der Asylsuchenden) waren in der Vernehmlassung teilweise kritisiert worden, weil sie den Vollzug erschwerten. In seinem Antrag an das Parlament ist der Bundesrat auf diese Bedenken eingegangen.

Die EU-Verordnung sieht Haft nur bei «erheblicher Fluchtgefahr» vor. Der Bundesrat will im Gesetz eine Reihe entsprechender Tatbestände festhalten. Dass sich jemand der Wegweisung entziehen will, wird zum Beispiel angenommen, wenn er seiner Mitwirkungspflicht im Verfahren nicht nachkommt, wenn sein bisheriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt, oder wenn er verneint, dass er in einem anderen Dublin-Staat ein Asylgesuch eingereicht hat.

Das neue EU-Recht begrenzt die Haft zeitlich indirekt, durch Fristen für bestimmte Verfahrensschritte. Im Antrag des Bundesrats ist eine maximal siebenwöchige Haft bis zur Entscheidung über die Wegweisung vorgesehen. Hat ein Staat die Rückübernahme abgelehnt, beharrt die Schweiz aber darauf, so soll nochmals eine fünfwöchige Haft möglich sein. In der folgenden Phase bis zum Vollzug soll die Höchstdauer sechs Wochen betragen, wobei die Verordnung der EU explizit nicht wörtlich ausgelegt wird. Heute dauert die Ausschaffungshaft im Dublin-Verfahren durchschnittlich 20 Tage. Die Neuregelung werde daher wenig Einfluss auf die Praxis haben, heisst es in der Botschaft.

Gar nicht vorgesehen ist im Erlass der EU, was der Bundesrat aufgrund der Vernehmlassung «ergänzend» vorschlägt: eine weitere Ausschaffungshaft, falls der Betroffene seine Rückführung mit Obstruktion verhindert hat. Die Dauer ist auf sechs Wochen beschränkt, kann aber vom Richter auf drei Monate verlängert werden.